



GEMEINDE MITTERBERG - SANKT MARTIN

8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Nr. 7/2024

Heizkostenzuschuss 2024/2025

Die Steiermärkische Landesregierung hat den Heizkostenzuschuss 2024/2025 beschlossen.

Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2024/2025 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 340,00 für alle Heizungsanlagen.

**Die Förderaktion für 2024/2025 beginnt am
07. Oktober 2024 und dauert bis 28. Februar 2025**

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die seit dem 01. September 2024 ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben. Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen. Das Haushaltseinkommen (die Definition eines Haushaltes finden Sie auf der Rückseite unter Punkt 2) darf die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigen:

<input type="checkbox"/> für Ein-Personen Haushalte:	€ 1.572,00
<input type="checkbox"/> für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften:	€ 2.358,00
<input type="checkbox"/> für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind:	€ 472,00

Mitzubringen ist:

Monatslohnzettel (nicht älter als 6 Monate) bzw. Pensionsnachweis des laufenden Jahres, sowie alle für das monatliche Haushaltseinkommen anrechenbaren Einkommen – siehe *Richtlinien Punkt 4* auf der Rückseite.

Das Land Steiermark kann den Heizkostenzuschuss nur mit Ihrer IBAN-Nummer überweisen. Die Nummer steht auf Ihrer Kontokarte.

Neu ist in diesem Jahr die Möglichkeit einer Online-Beantragung unter **www.soziales.steiermark.at**, Soziale Leistungen, Heizkostenzuschuss des Landes.

Die Antragstellung ist während des Parteienverkehrs am Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin von Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

Bitte die Richtlinien auf der Rückseite beachten!

Der Bürgermeister
Fritz Zefferer e.h.

Bitte wenden!

Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2024/2025)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 07. Oktober 2024 in der Wohnsitzgemeinde, in den Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Darüber hinaus besteht für die Bürger:innen grundsätzlich die Möglichkeit, das Ansuchen online über die o.g. Behörden einzureichen. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohninheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohninheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2024/2025 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 340,00 für alle Heizungsanlagen.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die Antragsteller:in zumindest seit 1. September 2024 den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn Mitbewohner:innen im Haushalt leben, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mitbewohner:innen seit 1. September 2024 mit Hauptwohnsitz in der Steiermark gemeldet und zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner:innen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen und Bezieher:innen der Grundversorgung.

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter Personen“) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuererhebungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzeitraums mal 14 dividiert durch 12. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung: 12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Volkswaisenspension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs. 1.
5. Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefangenenentschädigung, Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeithilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorsorge – AMS)
9. Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.

9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld

Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2024/2025)

10. Einkünfte von Zeitsoldat:innen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).

11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).

12. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz

13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.

14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).

15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegattinnen

16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder

17. Freiwillige Unterstützungsleistungen der Eltern

18. Lehrlingsentschädigung

19. Bundes- und Landesstipendien

20. Studienbeihilfe

21. Familienbeihilfe

22. Kindergartenbeihilfe

23. Taggelder von Präsenzdienern und Zivilenem

24. Ausgedingte

Insbesondere können die Nachweise gemäß den Ziffern 15. bis 17. durch die Vorlage von Kontoauszügen erbracht werden.

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeentgelt
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.
7. Heimopferrente
8. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt.

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Einpersonenhaushalte € 1.572,00

für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 2.358,00

für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 472,00

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

(6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der 28.02.2025. Die Eingabe des Antrages (persönlich oder mittels Online-Formular) spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens 07.03.2025 über das Stammportal an die A11 Soziales, Arbeit und Integration übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vor.

(7) Rückzahlungsverpflichtung

Erlischt der Anspruch auf Heizkostenzuschuss für die Förderperiode 2024/2025, ist der Heizkostenzuschuss zurückzuzahlen.

(8) Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag des Heizkostenzuschusses enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, dieldenen Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten

Die Gemeinden sind ermächtigt, zur Wahrnehmung der nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister abzufragen.

	Das Land Steiermark	Unterschieber Land Steiermark
Prüfinformation	Datum/Zeit-UTC	2024-10-03T12:03:53+02:00
Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde signiert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://www.stmk.gv.at		